

# Die Frage der psychologischen Kriterien für die Beurteilung der Schuldfähigkeit

Hans Dieter Schmidt

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die §§ 24 und 25 des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches hat das Problem der Beurteilung der Schuldfähigkeit Erwachsener bei sogenannter Bewußtseinsstörung neues Gewicht erhalten<sup>1)</sup>.

Eine besondere Rolle scheint dabei die psychologische Schichtenlehre zu spielen, als deren namhafteste Vertreter Lersch und Rothacker angesehen werden können (vgl. Matheny, 1960). Zwar ist unser geltendes Strafrecht ein reines Tatstrafrecht und kein Täterstrafrecht (Schönke-Schröder, 1963, S. 22), doch kommt es bei der Behandlung der Frage einer möglichen „Bewußtseinsstörung zur Zeit der Tat“ (Maurach, 1958, S. 342) darauf an, ob „dieser Mensch in der konkreten Situation sinngemäßer Selbstbestimmung wirklich fähig (war)“ (Welzel, 1952, S. 43).

Die erwähnte Schichtenlehre der Persönlichkeit wird nun nicht nur von Psychologen zitiert, sie ist vielmehr ins „kollektive Bewußte“ von Juristen und Psychiatern eingedrungen und wird von Vertretern jeder dieser Fachrichtungen gern und häufig in Anspruch genommen. Welzel berichtete bereits 1941 in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft über die Bedeutung des Schichtenmodells für den Gedanken der Täterschuld. Bei Jeschek (1957) erhält die psychologische Schichtenlehre eine gewisse Bedeutung für das „Menschenbild unserer Zeit“ in der Diskussion um die Große Strafrechtsreform.

Auf psychiatrischer Seite hat sich jüngst erst wieder Haddenbrock (1966) mit dieser Lehre auseinandergesetzt.

Um so beachtlicher muß nun erscheinen, daß Strafrechtler, Psychologen und Psychiater auf Grund der gleichen Schichtentheorie zu teilweise verschiedenen, zuweilen sogar nahezu entgegengesetzten Schlüssen gelangen.

Für namhafte Strafrechtler vermag die psychologische Schichtenlehre einen Beweis für die menschliche *Willensfreiheit* zu erbringen. Daß der Mensch „auf Selbstverantwortung angelegt ist und in der Gewissensentscheidung den zentralen Akt der sittlichen Entscheidung vollzieht“ (Jeschek, 1957), daß er „als das zur Selbstverantwortung bestimmte Wesen existenziell in der Lage ist, die kausale Abhängigkeit von den Antrieben final (sinngemäß) zu überformen“ (Welzel, 1961, S. 52) wird von den genannten

---

1) Die Geschichte der Auseinandersetzungen um die Neufassung des noch geltenden § 51, Abs. 1 u. 2 ist in Kurzform bei Undeutsch (1965, S. 222 f.) dargestellt. Zur psychologischen Kritik am Begriff der „Bewußtseinsstörung“ vgl. Thomae (1961).

Autoren mit „schichtenpsychologischen“ Argumenten gestützt (vgl. W e l z e l, 1941). Auch M a u r a c h (1958) schreibt: „In der Schicht des Es regiert das ‚ich will‘, die Bewertung des Wollens nach den eigenen subjektiven Ansprüchen, in der des Ich tritt gewissermaßen in der Seele des Täters eine Spaltung ein. Er sieht sich selbst als Objekt dieser pathischen Antriebe . . . Er besinnt sich aber zugleich auf die Aufgaben der Gemeinschaft, der er angehört, seine Einsichtsfähigkeit setzt ihn in den Stand, soweit nüchtern zu urteilen, sein Trieb-Ich soweit von seinem Gemeinschafts-Ich abzusetzen, daß er zu erkennen vermag, daß das, was ihm persönlich wertvoll erscheint, mit den Wertvorstellungen der Allgemeinheit nicht harmonisiert. Seine Bestimmungsfähigkeit endlich erlaubt es ihm, dem Drang zur Tat ein vom Standpunkt der Gesamtheit her bestimmtes Halt zu gebieten“ (S. 347 ff.). Schichtenpsychologische Argumente oder zumindest Bilder stützen hier also das für ein Schuldstrafrecht notwendige Postulat der „Willensfreiheit“; ohne grundsätzliche Handlungsfreiheit kann es keine Schuld geben, ohne Vorhandensein von Schuld darf keine Strafe verhängt werden. Die Lehre von der „Überschichtung“ „es“-geleiteter Abläufe durch „ich“-bestimmte gilt danach als beinahe „naturwissenschaftliches“ Argument für die Berechtigung der Annahme einer generell gegebenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit beim gesunden, ausgereiften Erwachsenen.

In der Konsequenz geradezu umgekehrt erscheint die Schichtenlehre in den kritischen Ausführungen H a d d e n b r o c k s (1966, S. 6 f.), Ihm zufolge „ergibt sich — entgegen allen abwehrenden Behauptungen — aus dem schichtenpsychologischen Ansatz heraus eine Tendenz zur *Exkulpation* fast zwangsläufig“. Der „forensische Psychologismus“, der sich dieses Ansatzes häufig bediene, besäße damit also ein Persönlichkeitsmodell, mit dem sich quasi automatisch die von der Strafrechtslehre hervorgehobene Dominanz des „Ich“ oder des „personellen Oberbaus“ verneinen ließe. Diese Auffassung ergibt sich auch aus der Ansicht K r e m e i e r s (1960, S. 33), daß die Übertragung der Schichtentheorie auf die forensische Praxis nicht ohne Einschränkungen möglich sei, „da kriminelle Handlungen stets besonders viele Instinkt- und andere Primitivanteile enthalten, ohne dadurch exkulpationsfähig zu werden“. Hier wird also offenbar versucht, „es“-hafte Handlungsanteile, wie sie bei kriminellen Handlungen gehäuft vorauszusetzen sind, gegen eine im Schichtendenken vermeintlich implizierte Exkulpationstendenz abzuschirmen. H a d d e n b r o c k ist allerdings nicht direkt der Auffassung, daß sich aus der Schichtenlehre eine automatische Entschuldigung für „es“-hafte, triebhafte Handlungen begründen lasse. Er hält die Frage, „ob das ‚Ich‘ die Freiheit hatte, sich gegen das ‚Es‘ zu behaupten“ für empirisch unbeantwortbar, da die Fähigkeit des Menschen zur „freien Willensbestimmung“ agnostisch als „möglicher Gegenstand wissenschaftlicher Gutachten“ verneint wird.

Es muß gerade gegenüber dieser letzten Auffassung betont werden, daß auch der Psychologe gegenüber dem Problem der „Willensfreiheit“ generell agnostisch eingestellt sein kann. Dennoch wird es für möglich gehalten, in bezug auf eine ganz bestimmte Situation (z. B. eine Tatsituation) Aussagen über das Verhalten des konkreten Täters zu machen. Dabei ist gerade die

*Schichtenlehre* für viele Psychologen von besonderer Bedeutung. Sachverständige mögen sich dieses Modell nicht zuletzt wegen seiner besonderen Anschaulichkeit bedienen, weil es so gut wie unmöglich erscheinen mag, Verhaltens- und Motivationsprozesse ohne Zuhilfenahme von Bildern verständlich zu machen oder zu erklären. Keineswegs ist es aber so, daß der Psychologe (wie es sich zuweilen liest) gleichsam mit dem Schichtenmodell der Persönlichkeit in den Gerichtssaal kommt, wonach dann eine Exkulpation des Täters unvermeidlich erscheint. Auch das Gegenteil, nämlich die generelle oder universelle Dominanz etwa der „Personschicht“ Rothackers, läßt sich weder aus psychologischen Schichtenlehren noch aus empirischen Einzelbefunden interpretieren. Es mag sein, daß die durch das jeweilige Fachgebiet bestimmte „Motivation in der Wahrnehmung“ (der psychologischen Schichtenlehre) dazu führt, im einen Falle die generelle Fähigkeit zur willentlichen Überformung, im anderen Falle die Gefahr einer psychologisch begründeten Exkulpationswelle anzunehmen. Es könnte aber auch sein, daß die sehr vereinfachte Darstellung von einem ständig wirksamen „Ich“ und seinem ständigen Gegenspieler, der Instanz des „Es“, zu einer Einengung auf nur zwei Möglichkeiten geführt hat.

Den Vorwurf dieser Simplifizierung kann man wohl weniger den Bemühungen Lersch und Rothackers machen als vielleicht einer gewissen Popularisierung des Kampfes der „oberen“ mit der „unteren“ Schicht, an der auch manche Verdünnung der Freud'schen Persönlichkeitstheorie nicht ganz schuldlos sein mag; im übrigen hat das Denken in den relativ kompakten Kategorien „Trieb“ und „Verstand“ eine lange Tradition. Betrachtet man nun die zwiespältige Auslegung der Schichtenlehre in Strafrecht und Psychiatrie, so fällt vor allem auf, wie *statisch* das Verhältnis von „Ich“ und „Es“, von „personellem Oberbau“ und „endothymem Grund“, von „Personschicht“ und „Tiefenperson“ gesehen wird. Es mag sein, daß die intensive Bildersprache, deren man sich ja bereits mit dem Begriff „Schicht“ zu bedienen gezwungen ist, eine gewisse Substantialisierung einzelner Schichten oder Instanzen „innerhalb“ der Persönlichkeit begünstigt und damit eine eher statische als dynamische Auffassung von der menschlichen Persönlichkeit fördert.

Gerade der Beitrag Thomae zur Schichtenlehre berücksichtigt nun dieses häufig angetroffene Mißverständnis. Thomae (1955) behandelt das Zusammenspiel der aus verschiedenen Schichten stammenden Reaktionsweisen unter stärker energetischen Gesichtspunkten (Herausarbeitung von sog. Antriebs-„Kerngebieten“). Er betont die Existenz gewisser Verhaltensstile quasi als „Figur“ vor einem strukturellen „Hintergrund“. Dabei stellt er heraus (1955, S. 131), daß die Frage, „wie viele Schichten es nun (bei Rothacker und anderen) eigentlich gebe“, durchaus offen sei.

Es ist denkbar, daß z. B. die von Rothacker vorgelegte Phänomenologie von Schichten je nach psychologischen Arbeitsmethoden weiter differenziert werden kann. Gegenüber jeder versuchten Substantialisierung in der Auffassung von der menschlichen Persönlichkeit bliebe demnach festzustellen: Vom psychologischen Standpunkt aus beinhaltet die Schichtenlehre eine

*relativ* stabile Überformung der „tieferen“ durch die „höheren“ Schichten, die aber *situativ bedingt* ist (s. Thomaes, 1960).

Die Bedeutung der jeweiligen Situation bringt es mit sich, daß gerade jene „komplexe Struktur von anlagemäßigen und biographischen, von biologischen und psychologischen Determinanten . . ., die bei *ebendiesem* Täter auf *ebendiese* Tat hin konvergieren“, erhellt werden muß (Haddenbrock, 1966, S. 7). Der Ausdruck „konvergieren“ müßte jedoch noch von seinem finalen Charakter gereinigt werden. Auch könnte der Begriff „Struktur“ voreilig mit „Konstanz“ assoziiert werden. Im übrigen aber soll gerade durch dieses Zitat eines Kritikers der psychologischen Schichtenlehre gezeigt werden, daß unter *Situation* mehr als nur „die Umstände“ (z. B. der Tat) verstanden wird. *Situation* bedeutet vielmehr die Gesamtheit der äußeren und inneren Bedingungen. Zu den „innerlich“ wirksamen Bedingungen gehören wiederum nicht nur momentane Bedürfnisse, Stimmungen usw., sondern auch Überdauerndes und nicht immer bewußt Aktualisiertes im Sinne von Thomaes „Lageschema“. Keineswegs läßt diese Definition der Situation aber die Konsequenz zu, daß sich fast zwangsläufig deshalb eine Tendenz zur Exkulpation ergebe, weil sich der Straftäter unter Berücksichtigung der Tatsituation im psychologischen Sinne nun von allen anderen Menschen unterscheidet, die die Tat nicht begangen haben. Daß sich bei Berücksichtigung der gesamten Situation des Täters seine Situation als einmalig erweist, ist ein selbstverständliches Ergebnis, das man weder für eine „zwangsläufige“ Exkulpation noch für die These eines zwangsläufigen Vorliegens von Verantwortlichkeit in Anspruch nehmen kann.

Aus der Erkenntnis, daß in verschiedenen Zeitabschnitten jeweils andere Instanzen innerhalb der Persönlichkeit dominant sein können, erhellt die große Bedeutung der Situation für die Beurteilung eines Täters. Wie Thomaes im Anschluß an eine phänomenologische Betrachtung von Entscheidungsprozessen (1960) feststellt, ist für die Begutachtung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt lediglich von Interesse, ob die „Fähigkeit zur Überformung des eigenen Verhaltens im Sinne bestimmter übergreifender Anliegen gegeben ist“ („prospektive Regulation einer multivalenten Situation“) (1960, S. 274 ff.); dies ist, wie gesagt, nur *eine* mögliche Konstellation funktionaler Dominanz im menschlichen Verhalten. Ob der Straftäter zum Zeitpunkt der Tat „möglicherweise nicht die Möglichkeit gehabt hat“, seine Antriebe zu bremsen (Undeutsch, 1957; zit. n. Haddenbrock, 1966, S. 4), mag für Haddenbrock nicht viel mehr als ein Wortspiel sein; es entspricht dies jedoch genau der vom Richter gestellten Frage nach der möglichen „Selbstbestimmungsfähigkeit“ in der konkreten Situation.

Welzel (1952, S. 43) stellt fest, daß diese Frage „praktisch-empirisch“ zu lösen sei, daß es damit aber seine Schwierigkeit habe. Die Schwierigkeit der Abschätzung der äußeren Umstände ebenso wie dessen, was psychologisch unter Situation verstanden wird, vergrößert sich natürlich mit dem zeitlichen Abstand von der Tat. Niemand dürfte diese Schwierigkeiten deutlicher sehen als der Psychologe, der um die situative Verflochtenheit der das Verhalten bestimmenden Momente weiß. Auch unter optimalen Ver-

hältnissen bleibt hier dem Psychologen nur, die Wahrscheinlichkeit abzuschätzen, mit der jene Überformung des Verhaltens im Sinne normativer Prinzipien in der betreffenden Situation möglich war. Insofern wird er gerade bei Fragestellungen über die Anwendbarkeit des gegenwärtigen § 51.2 seine Aufgabe ganz im Sinne der immer wieder geäußerten Wünsche nach Respektierung der Eigenverantwortlichkeit des Richters als nichts anderes als einen Hilfsdienst ansehen.

Dieser Hilfsdienst wird aber besonders dann mehr und mehr akzeptiert werden, wenn Kriterien festgelegt worden sind, die zur Beurteilung der inneren und äußeren Situation des Täters zum Tatzeitpunkt dienen können. Solche Kriterien sind vor allem von U n d e u t s c h (1957, 1965) und T h o m a e (1961) vorgelegt worden. Diesen psychologischen Kriterien wird häufig (zuletzt von H a d d e n b r o c k, 1966) der Vorwurf gemacht,

- a) sie seien „so vage und allgemein gehalten“,
- b) „daß sich bei genügend weit getriebener Untersuchung kaum noch ein Straftäter finden lassen dürfte, bei dem ausgeschlossen werden könnte, daß er ‚möglicherweise nicht die Möglichkeit‘ der Tatunterlassung gehabt hat“ (S. 5).

Es soll deshalb unternommen werden, diese psychologischen *Kriterien* im Zusammenhang mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu untersuchen.

In der forensischen Praxis engt sich die Frage nach dem Verhalten eines Individuums in einer ganz bestimmten Situation meist auf die Frage nach dem möglichen Vorliegen eines „hochgradigen Affekts“, einer „Bewußtseinsstörung“ im Sinne einer Affekthandlung (oder Primitivreaktion im Sinne K r e t s c h m e r s) ein. U n d e u t s c h (1957, 1965) zählt hierfür „Kriterien des Ausnahmezustands“ auf, die teils Kriterien für das Vorliegen einer Affekthandlung selbst, teils diagnostische Anweisungen darstellen. Er betont, daß es „keine ausnahmslos gültigen“ Kriterien gebe, sondern daß im Einzelfall stets besondere Voraussetzungen zu berücksichtigen seien. Auch wird weder vom Autor dieser Kriterien noch von anderen postuliert, daß die aufgeführten Aspekte gleichwertig seien, oder daß in jedem Falle das Zutreffen eines einzigen genüge, um „Schuldunfähigkeit“ anzunehmen.

Als „*persönlichkeitsfremd*“ gilt eine Tat nach U n d e u t s c h (1965, S. 225) dann, „wenn (sie) nicht nur aus dem Rahmen des auf Grund der bisherigen Lebensführung des Täters zu Erwartenden herausfällt, sondern vielleicht sogar in auffallendem Widerspruch zu seinem bisher gezeigten und bewährten Charakter steht ...“. „Persönlichkeitsfremd“ kann eine Tat auch dann sein, wenn sie zwar im Rahmen der Persönlichkeit des Betroffenen läge, aber bisher nicht aufgetreten ist — hier wird deutlich, daß „persönlichkeitsfremd“ vielleicht nicht der treffendste Ausdruck für das von U n d e u t s c h Gemeinte ist. H a d d e n b r o c k wehrt sich jedenfalls dagegen, daß die Tatsache, „daß man so etwas (von einem bestimmten Menschen) ‚nie gedacht‘ hätte“, ein Indiz für verminderte Zurechnungsfähigkeit sein soll. In Wirklichkeit ist er sich mit U n d e u t s c h aber darin einig, daß dies ein „Anlaß zur Untersuchung“ (H a d d e n b r o c k, 1966, S. 6) bzw. „auf jeden Fall Veranlassung sein (sollte), die Frage der Zurechnungs-

fähigkeit zu prüfen“ (U n d e u t s c h , 1965, S. 225). Das „Nie zugetraut!“, wie es etwa Bekannte des Täters äußern mögen, ist nicht identisch mit der Aussage, eine Tat sei „persönlichkeitsfremd“ im Sinne von U n d e u t s c h , sondern wäre bereits eine Reaktion auf „Persönlichkeitsfremdheit“ („So etwas hat X. bisher nie getan, also trauen wir es ihm nicht zu“).

Das nächste Kriterium bezieht sich auf das Verhalten während der Tat selbst. Eine *Trümmerform* des Verhaltens, wie sie R o t h a c k e r (1952) anschaulich geschildert hat, ein „Vabanquespiel“ oder „Desperadoverhalten“ der Persönlichkeit, bei dem der Täter u. U. selbst Schaden nimmt oder sich dem Entdecktwerden und der Festnahme ausliefert, wird als Hinweis auf einen unkontrollierten und uneindämbaren Affektausbruch genannt. Typisch für die Verlaufsform einer Affekthandlung ist nach U n d e u t s c h , daß „der Handlungsablauf in seiner Intensität und Dauer im wesentlichen nur von der inneren Affektdynamik abhängt und nicht durch äußeren Erfolg determiniert ist“ (1965, S. 225). Betont werden muß, daß dies ein recht „spezifisches“ Kriterium ist, dem man nicht den Vorwurf machen kann, es sei „so vage und allgemein gehalten“, daß es im Einzelfall zur Exkulpation des Täters führen müsse. Gegen Letzteres spricht ja gerade das Prinzip der mehrfachen Sicherung durch eine Mehrheit von psychologischen Kriterien.

Ein weiteres Kriterium betrifft das Ausdrucksverhalten des Täters vor, während und nach der Tat. Äußerste *Erregung* und Erschütterung sind Emotionen, die sich vegetativ stark auswirken und vor möglichen Augenzeugen kaum verborgen werden können.

Bei der Analyse von Handlungen und Äußerungen des Täters in der Zeit vor der Tat könnten sich Hinweise für ein Zutreiben auf einen Zustand der Verzweiflung ergeben. U n d e u t s c h nennt hier *panikartige Handlungen* wie Flucht aus der gewohnten Umgebung, Veräußerung von Besitz, Brandlegung sowie Suizidabsichten.

Ein wichtiges Kriterium ergibt sich aus der Betrachtung des Verhaltens nach der Tat. Völlige *Erschöpfung* nach der Tat wird als Anzeichen dafür genannt, daß ein „Zustand des Außersichseins, der Gelähmtheit der kontrollierenden und dirigierenden Funktionen“ vorgelegen hat. Dies kann sich auch an Zuständen des *Quasi-Aufwachens*, Wieder-zu-sich-Kommens, in vielen Fällen auch an Emotionen der *Erschütterung*, Reue und Selbstvernichtungsabsichten zeigen.

Ein letztes von U n d e u t s c h angegebenes Kriterium bezieht sich auf eine Analyse der Selbstdarstellung des Täters über seine innere Verfassung zur Zeit der Tat. Es umgreift praktisch alle unter dem Stichwort „Aussagepsychologie“ (U n d e u t s c h , 1965, S. 210—217) abgehandelten Aspekte. In bezug auf dieses wie auch die vorgenannten Kriterien sind nun einige methodische Bemerkungen unerläßlich. Der Psychologe bemüht sich stets, das Verhalten des Individuums in der „kritischen“ Situation einerseits und „normalen“ Situationen andererseits zu analysieren und vergleichend zu betrachten. Dabei stützt er sich keineswegs nur auf eigene psychologische Untersuchungen wie Testergebnisse. Von besonderer Wichtigkeit ist vielmehr gerade die Gegenüberstellung von Analysen der ersten polizeilichen Vernehmungprotokolle, sonstigen Aktenmaterials jeder Art, anamnestischer

Daten usw. mit den „eigentlich“ psychologischen Untersuchungsbefunden. Erst eine möglichst große Vielfalt *verschiedener* Informationsquellen ist die Voraussetzung für die Anwendung der von U n d e u t s c h und anderen vorgelegten Kriterien für das mögliche Vorliegen einer Affekthandlung (Primitivreaktion usw.).

Auch U n d e u t s c h s Bemerkung (1965, S. 225), daß es gleichgültig sei, „ob ‚man‘ oder ein anderer an Stelle des Täters in der Lage gewesen wäre, ein hinreichendes Maß an Einsicht und Bremsung aufzubringen“, schränkt den Vorwurf der „Vagheit und Allgemeinheit“ der Kriterien (a) — wie immer diese Kriterien auch aussehen mögen — wenigstens insofern ein, als sie zwar *allgemein* formuliert sind, im Ernstfall jedoch *spezielle* Anwendung finden.

Andererseits richtet sich H a d d e n b r o c k s Vorwurf wiederum gegen die zu *individuelle* Anwendung psychologischer Verhaltenskriterien. Dem Gespenst einer (universellen) „Psychologeninvasion“, das H a d d e n b r o c k 1961 (S. 48) gesehen hat, entspricht hier also im individuellen Falle die Befürchtung einer quasi automatischen Exkulpation (b) durch jeden Psychologen. Demgegenüber führt U n d e u t s c h (1965, S. 223) Gerichtsverfahren an, bei denen vom Standpunkt der Psychiatrie die Möglichkeit von Unzurechnungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden konnte, während sich mit psychologischen Kriterien jeweils volle Zurechnungsfähigkeit nachweisen ließ.

Die von T h o m a e (1961) angegebenen Kriterien „für die Beurteilung der Frage, ... ob von einem Täter die Beachtung der sozialen Normen erwartet werden konnte oder nicht“, beziehen sich primär auf das *soziale Verhalten* des Individuums und können demnach relativ objektiv erfaßt werden. Stärker noch als U n d e u t s c h betont T h o m a e, daß von diesen Kriterien für das Vorliegen einer „erheblichen Beeinträchtigung der *sozial-kulturellen* Persönlichkeit“ niemals eines allein für ausreichend gehalten werden sollte:

1. Starke *Mängel* in der Ausbildung bzw. momentanen Ausprägung des subjektiven *Normengefüges*, und zwar in Fällen von „normalen“ Personen, die „durch außergewöhnliche schicksalhafte Verkettungen an der Legalität bestimmter gesellschaftlicher Normen irre geworden sind“ (S. 119). Zum Verständnis dieses Kriteriums muß hervorgehoben werden, daß der besondere Hinweis auf „außergewöhnliche schicksalhafte Verkettungen“ bereits eine Auswahl der in Frage kommenden Situationen nahelegt. Eine „normale“ Verwahrlosung, eine durch die Einflüsse einer bestimmten Ideologie verursachte „Verrohung“ oder Fanatismus der Persönlichkeit würden keineswegs ohne weiteres die Anwendung dieses Kriteriums rechtfertigen. Dadurch wird der Kreis von Tätern und Situationen, für die dieses Kriterium in Frage käme, gerade nicht ins Uferlose ausgeweitet, sondern auf einen kleinen Kreis eingengt. Als Beispiele werden von T h o m a e im übrigen die von U n d e u t s c h (1957) berichteten Fälle genannt.

2. *Erhebliche Störungen* der *Motivationsstruktur*, welche eine vorübergehende oder generelle Anpassung an die Gesellschaft unmöglich machen. Hiernach würde ein Triebverbrecher, der sich außerhalb seines straffälligen

Verhaltens an die Gesellschaft anzupassen vermag, nicht vom Schuldvorwurf befreit, eher träfe dies jedoch auf jemanden zu, der sich generell inadäquat verhält. In besonderer Weise ist dieses Kriterium bei Explosivreaktionen gegeben. Wie bereits erwähnt, setzt das Zuerkennen von Verantwortlichkeit und Schuld im Sinne der Strafrechtslehre voraus, daß eine Überformung der genetisch älteren „Schichten“ bzw. — weniger statisch ausgedrückt — eine („finale“) Regulation der Antriebskräfte im Sinne einer übergreifenden Absicht realisierbar ist. Deshalb muß die gesamte innere und äußere Situation zur Zeit der Tat erkundet werden. Dabei würde man jedoch — obwohl es sich um etwas zum großen Teil subjektiv Gegebenes handelt — streng an einen objektiv möglichen Vergleich der sozial definierten Rolle des Individuums mit seinem tatsächlichen Verhalten zum Zeitpunkt der Tat halten. Liegt beim ersten Kriterium der Schwerpunkt auf dem Vergleich zwischen der Norm und dem subjektiven „Normenprofil“ (vgl. Thomae, 1960, S. 202 f.), so soll mit dem zweiten Kriterium die mögliche Dominanz einer aktuellen oder generellen Konstellation von Funktionen „innerhalb“ der Persönlichkeit untersucht werden.

Ein für diese motivationspsychologische Betrachtung wesentlicher Aspekt ist die Berücksichtigung dessen, was Thomae als „Lageschema“ beschreibt, nämlich die Gesamtheit des sozusagen in Fleisch und Blut übergegangenen „Wissens“ um dasjenige, was für ein Individuum von Bedeutung ist. Dieses „Wissen“ braucht nicht immer bewußt aktualisierbar zu sein. Rothacker (1952) berücksichtigt in seiner Lehre von der „Personschicht“ eine Reihe von Kanalisierungen, d. h. typisch eingeebneten Verhaltensformen, die auf einen solchen Block von integrierten Normen und Werthaltungen zurückgehen. Magda B. Arnold (1960) zeigt in ihrer physiologisch begründeten Verhaltenstheorie, welche große Bedeutung erste, intuitiv erfolgende Bewertungen einer Sache als „für mich angemessen“ oder „nicht angemessen“ für Emotionen und Verhalten haben. Undeutsch (1957 b) ist der Auffassung, daß „schuldhaft normwidriges Verhalten“ zum Teil von einer Unvollkommenheit des Lageschemas herrühre. Er erwähnt einen fehlenden Zukunftsbezug und eine übergroße Intensität eines speziellen Antriebs, die zu einer Umzentrierung dieses Orientierungsschemas führt. In jedem Falle ist die Betrachtung des individuellen Lageschemas ein wesentlicher Bestandteil der psychologischen Analyse der (hier: inneren) Situation.

3. Starke *Einengungen* der seelischen Abläufe auf bestimmte Inhalte, Ablendung des kritischen Geschehens gegen andere Einflüsse. Undeutsch spricht in diesem Fall von „Affekttunnel“, Thomae (1960, S. 223) von einem „steinernen Ring“ aus „Erregtheiten, Gefühlen der Verzweiflung und aggressiven Impulsen“. „Affekttunnel“ bedeutet nach Undeutsch (1965, S. 224): a) Hindrängen in eine bestimmte Richtung, b) weitgehende Abdeckung auch der übergreifenden Ziele und Normen, c) Festlegung auf die eingeschlagene Richtung. Als Beispiel für das Vorliegen einer solchen seelischen Einengung wird von Thomae der Fall Gerhard P. angeführt (1960, S. 222 f.).



4. Starke Abweichungen des Verhaltens des Täters in der für die Tat kritischen Zeit von seinem sonstigen Verhalten. Dieses Kriterium entspricht dem der „Persönlichkeitsfremdheit“.

Es ist H a d d e n b r o c k nach alledem zu danken, daß er auf die Unmöglichkeit hingewiesen hat, die individuelle und situativ unterschiedlichen Grade der Fähigkeit zur Anerkennung *sozialer* Normen allein von medizinischen Gesichtspunkten aus zu beurteilen<sup>2)</sup>. Deshalb ist es aber nicht ganz verständlich, daß er vor der besonderen Berücksichtigung von „Motivationslagen“ und „sozialer Verflechtung“, auf die T h o m a e besonders hinweist, im Zusammenhang mit der Überprüfung der Schuldfähigkeit durch Psychologen warnt.

„Die soziale Determination der Schuld wird in den Vordergrund gerückt und die objektive Schuld einfach wegpsychologisiert“, sagt im gleichen Zusammenhang auch der deutsche Psychologe W. A r n o l d (1965, S. 99 ff.), der im Gefecht gegen einen vermeintlichen deutschen Behaviorismus in ähnlicher Richtung zu argumentieren scheint. Es sei hier nicht darauf eingegangen, daß er sich als Repräsentanten eines solchen Behaviorismus ein Buch erwählte, das die Introspektion als methodische Basis und die „Sinn“-Kategorie als wichtigsten Interpretationsgesichtspunkt verwendet und demnach wohl kaum von einem „Behavioristen“ akzeptiert werden dürfte, nämlich T h o m a e s Buch über die Entscheidung (1960). Wichtig in unserem Zusammenhang ist, daß er die Hinweise auf die soziale Verflechtung strafrechtlich relevanten Geschehens mit dem Satz quittiert, es handle sich um „soziale Machenschaften, die heute so und morgen so ausschauen können“. Es besteht kein Zweifel, daß hier ein riesiger Forschungszweig der Psychologie, der die enge *soziale* Verflechtung des menschlichen Handelns eindrucksvoll erhellt hat, nämlich z. B. die Lehre von der „Sozialisation“ (repräsentiert durch die Arbeiten von B e n e d i c t, B o n d y, C h i l d, K a r d i n e r, K l u c k h o r n, L e w i n, M e a d u. a.) mit ein paar Worten beiseite geschoben werden soll. Hat man bei H a d d e n b r o c k noch den Eindruck, die verständliche Sorge um mögliche unerwünschte kriminalpolitische Implikationen herrsche vor, so stößt man bei W. A r n o l d auf einen weltanschaulichen Block: Man neige heute mehr und mehr dazu, die Normen als soziale Produkte anzusehen. Eine Soziologisierung der Normen sei aber nur eine halbe Sache, weil „die existentiell-philosophische Grundlage sehr oft beiseite geschoben, ignoriert oder ganz in Abrede gestellt“ werde. Wer diese Auffassung habe (zuvor war als einziger psychologischer Autor T h o m a e genannt worden) verhalte sich dogmatisch, realitätsfern und abwegig (S. 101). In die Warnungen vor einer „nicht mehr faßbare(n) Erweiterung der Exkulpationsmöglichkeiten“ (S. 99) stimmt W. A r n o l d ein. Gegenüber der „sozialpsychologischen“ Betrachtung empfiehlt er ernsthaft, die Steuerungsfähigkeit des Individuums (hier des Straftäters) mit Hilfe eines Regelkreismodells zu beurteilen. Die Steuermannskunst (Kybernetik) wolle

2) Zur Diskussion um einen gewissen „Biologismus“ in den alten und neu entworfenen Schuldfähigkeitsparagrafen vgl. H e l l e n t h a l (1959, S. 32 ff.), T h o m a e (1964) sowie die Erörterung des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches im „Berliner Ärzteblatt“ 77/4, 1964, S. 152—154.

aber „nicht nur erlernt, sondern auch gekonnt sein“ (S. 111). Es mag nun zwar beruhigend sein zu hören, daß die Regelmäßigkeit der Prozesse von einer „höheren Ordnung“ „kündet“ und daß unser Gewissen „einen sittlich-geistigen, einen personalen Regelprozeß“ erfüllt (S. 110). Es erscheint jedoch für den Psychologen undenkbar, das Steuerungsverhalten etwa eines Straftäters in einer Tatsituation derartig einseitig endogen verankert oder „sittlich-geistig“ geregelt zu postulieren. Gerade der Psychologe hat doch wohl die Ergebnisse seiner empirischen Bemühungen immer wieder dort vorzutragen, wo die Postulate einer generellen Willensfreiheit, apriorischer „Steuermannskunst“ oder die Vorstellung von der „Ausfaltung“ transphänomenal angelegter Charaktereigenschaften (S. 112) eine jahrhundertealte Tradition besitzen. Dabei dürfte sich erweisen, wie unsinnig es ist, die Wirksamkeit sozialer Einflüsse auf das menschliche Verhalten (hier speziell: Schuldfähigkeit) als „soziale Machenschaften“ abzutun.

Die Behauptung nun, „daß unter der Herrschaft all dieser psychologischen Kriterien die Zurechnungsfähigkeit eines bedeutend größeren Kreises von Kriminellen in Frage gestellt werden müßte, als das heute der Fall ist“ (Haddenbrock, 1966, S. 5 f.), kann von einer besseren Kenntnis der psychologischen Kriterien her entkräftet werden. Ob dagegen die Berücksichtigung der sozialen Verflechtung menschlichen Verhaltens im forensischen Bereich als Ausdruck einer „Soziologisierung der Normen“ zu werten ist oder als Gebot der Offenheit gegenüber empirischen Befunden, dies ist eine Frage der wissenschaftlichen Haltung.

#### L i t e r a t u r

1. Arnold, M. B.: Emotion and personality. Vol. 1. 2. New York (1960).
2. Arnold, W.: Person und Schuldfähigkeit. Psychol. u. Prax. 9, 97—115 (1965).
3. Blau, G. u. Müller-Luckmann, E.: Gerichtliche Psychologie. Neuwied (1962).
4. Haddenbrock, S.: Die Unbestimmtheitsrelation von Freiheit und Unfreiheit als methodologischer Grenzbegriff der forensischen Psychiatrie. Nervenarzt 32, 145—152 (1961).
5. Haddenbrock, S.: Medizinisch-psychiatrisches oder (und) psychologisches Kriterium der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit (Schuldfähigkeit). Psychol. Rdsch. 17, 1—12 (1966).
6. Heiß, R.: Die Bedeutung der nicht-krankhaften Bewußtseinsstörungen und der seelischen Ausnahmestände für die Zurechnungsfähigkeit aus der Sicht des Psychologen. In: Blau u. Müller-Luckmann (1962).
7. Hellenthal, W.: Die Regelung der Zurechnungsunfähigkeit in den Rechtsordnungen des deutschen und des französischen Sprachkreises. Stuttgart—Bruxelles (1959).
8. Jeschek, H.: Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform. Recht und Staat, Heft 198/199. Tübingen (1957).
9. Jeschek, H.: Die Bedeutung nicht-krankhafter Bewußtseinsstörungen und seelischer Ausnahmeerscheinungen aus der Sicht des Juristen. In: Blau u. Müller-Luckmann (1962).

10. K r e m e i e r, K.: Zur forensischen Praxis des Psychologen. Psychol. Rdsch. 11, 21—36 (1960).
11. L e r s c h, Ph.: Aufbau der Person. München (7. A.) (1956).
12. M a t h e y, F. J.: Zur Schichttheorie der Persönlichkeit. In: L e r s c h - T h o m a e (Hg.) Handbuch der Psychologie Bd. 4, Persönlichkeitsforschung und Persönlichkeitstheorie. Göttingen (1960).
13. M a u r a c h, R.: Deutsches Strafrecht. Allg. Teil. Karlsruhe (2. A.) (1958).
14. R o t h a c k e r, E.: Die Schichten der Persönlichkeit. Bonn (5. A.) (1952).
15. S c h ö n k e, A. — S c h r ö d e r, H.: Strafgesetzbuch-Kommentar. München — Berlin (11. A.) (1963).
16. S c h w a l m, G.: Diskussionsbeitrag zum Begriff der Bewußtseinsstörung auf dem 7. Kongr. d. Dt. Ges. f. Sexualforschung. In: Die Zurechnungsfähigkeit bei Sittlichkeitsstraftätern. Beitr. Sexualforsch. 28, 49—51 (1963).
17. T h o m a e, H.: Persönlichkeit. Bonn (2. A.) (1955).
18. T h o m a e, H.: Der Mensch in der Entscheidung. München (1960).
19. T h o m a e, H.: Bewußtsein, Persönlichkeit und Schuld. Bemerkungen zu § 24, 25 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches 1960. Mschr. Krim. 44, 114—121 (1961).
20. T h o m a e, H.: Das Bewußtseinsproblem in der modernen Psychologie. Nervenarzt 33, 477—483 (1962).
21. T h o m a e, H.: Verantwortungsreife und Strafrechtliche Verantwortlichkeit in psychologischer Sicht. In: Universitätstage 1964. Berlin: de Gruyter (1964).
22. U n d e u t s c h, U.: Zurechnungsfähigkeit bei Bewußtseinsstörungen. In: P o n s o l d (Hg.) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. (2. A.) (1957).
23. U n d e u t s c h, U.: Das Motivationsgeschehen bei schuldhaft normwidrigem Verhalten. Z. exp. angew. Psychol. 4, 451—458 (1957, b).
24. U n d e u t s c h, U.: Forensische Psychologie. In: Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin (1965).
25. W e l z e l, H.: Persönlichkeit und Schuld. ZStW. 60, 428—474 (1941).
26. W e l z e l, H.: Das neue Bild des Strafrechtssystems. Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 1 (1961).
27. W e l z e l, H.: Das deutsche Strafrecht. Berlin (8. A.) (1963).